

Merkblatt Verkehrsleiter

Prüfung der Anforderungen für Verkehrsleiter

(diese Erklärungen bzw. Regelungen gelten auch für Familienunternehmen)

Begriffserklärung „Verkehrsleiter“:

Unter Verkehrsleiter ist jemand zu verstehen, der vom Unternehmer auf der Basis eines **Arbeitsvertrages** zur laufenden und demnach nicht nur zur vorübergehenden Leitung der im Güterkraftverkehrsunternehmen anfallenden Geschäfte bestellt, mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist und diese Aufgaben im Unternehmen auch **tatsächlich** ausübt.

Die Person wird im Geschäftsverkehr anstelle des Unternehmers tätig.

Sie muss das Unternehmen **selbständig und selbstverantwortlich** im Rahmen der vertraglich definierten Aufgaben leiten.

Tätigkeiten, welche in den Verantwortungsbereich eines Verkehrsleiters fallen, sind bspw.:

- Vertragsabschlüsse im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit
- Disposition der Fahrzeuge
- Technische Überwachung der Fahrzeuge
- Überwachung versicherungs-, steuer- und abgabenrechtliche Belange
- Einweisung, Einsatz, Aufsicht über das beschäftigte Personal
- Sicherstellung der Einhaltung der Sozialvorschriften
- Führung des Geschäftskontos
- Controlling

Soll ein Verkehrsleiter eingesetzt bzw. bestimmt werden, sind folgende Unterlagen der Erlaubnisbehörde beizubringen:

1. Größe und Struktur des Unternehmens
2. Geschäftsführungs- /Arbeitsvertrag zwischen der bestellten Person und dem Unternehmer mit den darin enthaltenen Rechten und Pflichten einschließlich Kündigungsfristen
3. Nachweis der Lohnabrechnung einschließlich der Entrichtung der Sozialabgaben und der Steuern sowie eine entsprechende Vergütung der Verantwortung
4. Alleinige Zeichnungsberechtigung im Rahmen der arbeitsvertraglich geregelten Aufgabe (bspw. durch Vorlage entsprechender Vollmachten)
5. Bankvollmachten über das Geschäftskonto
6. Gewährleistung, dass die bestellte Person im Rechts- und Geschäftsverkehr des Unternehmens selbstständig und selbstverantwortlich auftritt